

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Dringend notwendige Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Leichtbauweise auf dem Grundstück Luzerner Weg (Sportplatz), 51063 Köln, zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung der Stadt Köln

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.09.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Stadt Köln ist mit den bestehenden Unterbringungsressourcen nicht mehr in der Lage, ihrer auf Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nachzukommen. Die Schaffung weiterer Unterbringungsressourcen ist also dringend erforderlich und erfolgt durch Neu- und Umbaumaßnahmen sowie durch Objektakquise.

Aufgrund dessen mussten kurzfristig Maßnahmen zur Schaffung weiterer Unterbringungskapazitäten eingeleitet werden. Hierbei handelt es sich jeweils um akute Notmaßnahmen der unmittelbar erforderlichen Gefahrenabwehr, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sofort beauftragt werden mussten.

Die reguläre Beratungs- und Beschlussfolge, insbesondere das Votum aller Fachausschüsse, kann nicht abgewartet werden, um zu gewährleisten, dass vor Inbetriebnahme der als Maßnahme der Gefahrenabwehr neu errichteten Unterkunft das Votum des Rates eingeholt wird. Das Votum der Bezirksvertretung wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung bis zur Ratssitzung am 28.06.2016 erbeten.

Beschluss:

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Rat, im Rahmen der Gefahrenabwehr die Errichtung von Leichtbauhallen am Standort Luzerner Weg (Sportplatz), 51063 Köln-Mülheim, zu beschließen.

Die investiven Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 7.361.159,16 €.

Zur Finanzierung der investiven Auszahlungsermächtigungen für die Herrichtung sowie die Inbetriebnahme der Leichtbauhallen in Höhe von 7.220.402,40 € sind im Haushaltsplanentwurf 2016/2017 im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Hj. 2016, Teilfinanzplanzeile 8, Auszahlung von Baumaßnahmen; bei der Finanzstelle 5620-1004-0-5999 investive Auszahlungsermächtigungen in entsprechender Höhe vorgesehen. Diese Finanzmittel sind im Rahmen einer Sollumbuchung auf die Finanzstelle 5620-1004-9-5178, Leichtbauhalle Luzerner Weg, umzubuchen. Die Vorschriften des § 82 GO NRW zur Vorläufigen Haushaltsführung wurden berücksichtigt.

Die investiven Auszahlungsermächtigungen für die Erstausrüstung (Beschaffung des notwendigen Inventars) der Leichtbauhallen in Höhe von 140.756,76 € sind im Haushaltsplanentwurf 2016/2017, im Teilfinanzplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Hj. 2016, Teilfinanzplanzeile 09, Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, Finanzstelle 0000-1004-0-0001 vorgesehen.

Für die konsumtiven Mehrbedarfe i.H.v. 2.231.548,00 € sind im Haushaltsplanentwurf 2016/2017, im Teilergebnisplan 1004, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum, Hj. 2016 in den Teilplanzeilen

- | | |
|--|----------------|
| • 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von | 1.693.939,41 € |
| • 14 – Bilanzielle Abschreibungen | 381.927,50 € |
| • 16 – sonst. ordentliche Aufwendungen in Höhe von | 65.844,31 € |
| • 27 – interne Leistungsbeziehungen in Höhe von | 89.836,78 € |
- entsprechende Mittel eingeplant.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
24.6.2016		gez. Schlömer	gez. Lünenbach